



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11096 –**

**Frage Nummer 69**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter <b>Jan Schiffers</b> (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, wie verteilen sich die positiv getesteten Personen nach dem Ct-Wert in die Bereiche Ct-Wert unter 30, Ct-Wert über 30 (geringe Ansteckungsfähigkeit) und falls der Ct-Wert nicht übermittelt wird, warum geschieht dies nicht?
---	---

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Eine regelhafte Übermittlung von Ct-Werten an die Gesundheitsämter ist zur Überwachung des Infektionsgeschehens nicht erforderlich: Der sogenannte Ct-Wert in der PCR-Testung auf SARS-CoV-2 ist ein Maß für die Menge der im Probenmaterial vorhandenen Virus-RNA. Je höher der Ct-Wert, desto niedriger ist die Viruskonzentration in der untersuchten Probe. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Ct-Werte in Abhängigkeit von Abstrichqualität und Testdetails variieren. Bei der Beurteilung der Ergebnisse sind stets der Zeitpunkt der Probennahme in Bezug auf den Krankheitsverlauf, die Qualität sowie die Art des Materials bzw. der Abstrichort, die Aufarbeitung und das verwendete Testsystem zu berücksichtigen. Somit lässt sich aus dem Ct-Wert regelmäßig eben kein Rückschluss auf die Infektiosität einer Person ableiten. Die Übermittlung würde lediglich eine zusätzliche Arbeitsbelastung im System bedeuten, welche angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens möglichst vermieden werden sollte. In Einzelfällen können die Gesundheitsämter den Ct-Wert bei den Laboren erfragen, beispielsweise um diesen in die Bewertung anhaltend positiver PCR-Ergebnisse mit einzubeziehen.